

NomosKommentar

Mediationsgesetz

Handkommentar

Bearbeitet von
Herausgegeben von: Dr. Jürgen Kloweit, und Ulla Gläßer

2. Auflage 2018. Buch. Rund 970 S. Gebunden
ISBN 978 3 8487 3474 0

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht
allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beek-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

NOMOSKOMMENTAR

Klowait | Gläßer [Hrsg.]

Mediations- gesetz

Handkommentar

2. Auflage



Nomos

NOMOSKOMMENTAR

Dr. Jürgen Klowait
Prof. Dr. Ulla Gläßer, LL.M. [Hrsg.]

Mediationsgesetz

Handkommentar

2. Auflage

Dr. Christof Berlin, Rechtsanwalt, Schlichter und Mediator | **Dr. Detlev Berning**, Steuerberater, Rechtsanwalt und Mediator | **Prof. Dr. Renate Dendorfer-Ditges**, LL.M., MBA, Rechtsanwältin, Schiedsrichterin und Mediatorin | **Prof. Dr. Ulla Gläßer**, LL.M., Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder) | **Nils Goltermann**, MM, Rechtsanwalt und Mediator | **Dr. Michael Groß**, Rechtsanwalt und Mediator | **Dr. Andreas Hacke**, Rechtsanwalt, Mediator und Schiedsrichter | **Dr. Ulrich Hagel**, Rechtsanwalt und Mediator | **Prof. Dr. Martin Jung**, Rechtsanwalt, Mediator und Schiedsrichter | **Prof. Dr. Lars Kirchhoff**, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder) | **Dr. Jürgen Klowait**, Rechtsanwalt und Mediator | **Dr. Hans-Jörg Korte**, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Minden | **Prof. Dr. Kai von Lewinski**, Universität Passau | **Dr. Anna-Julka Lilja**, LL.M., Rechtsanwältin und Mediatorin | **Dr. Lambert Löer**, Vorsitzender Richter am Landgericht Paderborn | **Dr. Julian von Lucius**, LL.M., Rechtsanwalt und Mediator | **Roland Lukas**, Mediator und Vorsitzender von Einigungsstellen | **Christoph C. Paul**, Rechtsanwalt, Mediator und Notar | **Andreas Schmitz-Vornmoor**, Notar und Mediator | **Dr. Holger Thomas**, MM, Rechtsanwalt und Mediator | **Andreas Tietz**, Richter, Amtsgericht Erding | **Christoph Weber**, Rechtsanwalt und Mediator | **Prof. Dr. Domenik Henning Wendt**, LL.M., Frankfurt University of Applied Sciences



Nomos

Zitiervorschlag:

Klowait/Gläßer, HK-MediationsG/*Bearbeiter*, Einl. Rn. ...
§ ... Rn. ...
Teil 3, [A–O] Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-3474-0

2. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

nachdem die Erstauflage dieses **Handkommentars zum Mediationsgesetz** in der Leserschaft überaus freundlich aufgenommen wurde, freuen wir – die Herausgeber, die Autoren und der Nomos-Verlag – uns, Ihnen unser Werk nun in seiner zweiten Auflage präsentieren zu können.

Die Zweitaufgabe wurde durchgängig aktualisiert, um zwischenzeitlichen Neuerungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur Rechnung zu tragen. So sind auch die Vorschriften des 2016 in Kraft getretenen Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes berücksichtigt und Sie finden eine vollständige Kommentierung der am 1. September 2017 in Kraft getretenen neuen Ausbildungsverordnung für zertifizierte Mediatoren. Weiterhin sind die Ergebnisse des Ende Juli 2017 vorgelegten Evaluierungsberichtes zum MediationsG in dieser Neuauflage berücksichtigt und eingehend kommentiert.

Um zusätzliche praxisrelevante Bereiche und Themen der Mediation abzudecken, haben wir schließlich Beiträge zur Mediation in privaten Bausachen, in Erbsachen und in der steuerberatenden Praxis ebenso neu aufgenommen wie einen Beitrag zu Aspekten der Vertragsgestaltung im Kontext Mediation/ADR.

Bei all den Neuerungen haben wir die Grundkonzeption unseres Werkes jedoch bewusst nicht verändert. Zum einen werden in diesem Buch sowohl die Vorschriften des Mediationsgesetzes als auch sämtliche weitere Normen, die durch das „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ in den Prozess- und Kostenordnungen der betroffenen Gerichtsbarkeiten neu eingeführt wurden, erläutert. Darüber hinaus haben wir zur besseren Einordnung der Regelungen des Mediationsgesetzes die Kommentierung der für Mediatoren relevanten Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes sowie den gesonderten Beitrag zu den – durch das Mediationsgesetz nicht geregelten – Fragen zur Verjährungshemmung und zum Lauf von Ausschlussfristen beibehalten. Gleiches gilt für die Darstellung der Rechtsprechung zum Thema Mediation, die Ihnen als in sich geschlossener Beitrag nun auch einen komprimierten Überblick über die seit Inkrafttreten des MediationsG ergangenen Gerichtsentscheidungen bietet.

Das Buch, das Sie in den Händen halten, ist auch in seiner Neuauflage mehr als ein Kommentar. Im Anschluss an die einleitende Darstellung der Hintergründe des Mediationsgesetzes (Teil 1) und die Kommentierung aller relevanten Einzelvorschriften in Teil 2 finden Sie in Teil 3 eine Reihe von thematisch fokussierten Beiträgen zu besonders wichtigen Anwendungsfeldern der Mediation. Diese Beiträge, die wie eingangs dargestellt um einige neue Themen erweitert wurden, ermöglichen es Ihnen, sich bei Bedarf zu-

nächst den Überblick über ein spezifisches Einsatzfeld der Mediation und die Auswirkungen des Mediationsgesetzes speziell in diesem Bereich zu verschaffen. Neben verschiedenen Einsatzgebieten der Wirtschaftsmediation unter Einbeziehung der Mediation im arbeitsrechtlichen Kontext finden Sie hier auch Abhandlungen zur Familien- und Scheidungsmediation, zu Mediation und Güterichtermodell im Justizkontext, zur Mediation aus anwaltlicher und notarieller Perspektive, zum Verhältnis der Mediation zur Schiedsgerichtsbarkeit sowie nicht zuletzt zu einem Themenbereich, dem durch das 2016 verabschiedete Verbraucherstreitbeilegungsgesetz große Bedeutung zukommt, nämlich der alternativen Streitbeilegung in Verbraucherkonflikten. Die Kommentierung in Teil 2 ermöglicht daneben – sei es als Einstieg oder im zweiten Schritt nach Lektüre eines Schwerpunktbeitrages in Teil 3 – die Vertiefung von Einzelaspekten. Ergänzend finden sich relevante Gesetze und Dokumente im Anhang.

Bei all dem steht unverändert eine Perspektive im Mittelpunkt: nämlich Ihre, liebe Leserinnen und Leser! Es bleibt uns ein großes Anliegen, Ihnen ein gleichermaßen wissenschaftlich fundiertes wie praxistaugliches Nachschlagewerk an die Hand zu geben, das Ihren Bedürfnissen entspricht und Ihnen – in welchem Bereich auch immer Sie sich mit rechtlichen und praktischen Fragen der Mediation befassen – als kompetenter und verlässlicher Ratgeber zur Seite steht. Dieser Anspruch war auch für die Auswahl unserer angestammten wie neu hinzugekommenen Autorinnen und Autoren bestimmend, die durchgängig auf ihrem jeweiligen Gebiet fachliche Expertise mit praktischer Erfahrung vereinen.

So wie die Mediation ein dialogbasiertes Verfahren ist, soll sich auch dieser Kommentar in einem andauernden Kommunikationsprozess mit seinen Nutzern weiterentwickeln: Dieses Buch ist für Sie geschrieben worden und Sie können es durch Ihr Feedback mitgestalten. Wir freuen uns sehr, dass viele von Ihnen dieses Angebot bereits genutzt und uns Ihre Rückmeldungen zur Erstauflage haben zukommen lassen. Bitte teilen Sie uns auch weiterhin Ihre Erfahrungen mit dem Gebrauch dieses Buches mit – sei es als Lob, als Kritik oder natürlich sehr gerne auch als Anregung für künftige Auflagen. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen. Senden Sie diese bitte per E-Mail an mediationskommentar@nomos.de. Herzlichen Dank!

September 2017

Jürgen Kloweit und Ulla Gläßer

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Danksagung	7
Bearbeiterverzeichnis	15
Verzeichnis der Einzelbearbeitungen	17
Abkürzungsverzeichnis	19
Übersicht zum Gesetzgebungsverfahren – Dokumente und Fundstellen	27
EU-Quellen zum Thema Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung	31
Mediationsgesetz – Gesetzestext	33
Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung – Verordnungstext	37

Teil 1 Einleitung

1. Einführung	43
2. Blick auf die Rechtsprechung zum Thema Mediation	76
3. Vertragsgestaltung im Kontext Mediation/ADR	100

Teil 2 Kommentierung

1. Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung

Artikel 1

Mediationsgesetz (MediationsG)	145
§ 1 MediationsG Begriffsbestimmungen	145
§ 2 MediationsG Verfahren; Aufgaben des Mediators	166
§ 3 MediationsG Offenbarungspflichten; Tätigkeitsbeschränkungen	253
§ 4 MediationsG Verschwiegenheitspflicht	270
§ 5 MediationsG Aus- und Fortbildung des Mediators; zertifizierter Mediator	288
§ 6 MediationsG Verordnungsermächtigung	305
§ 7 MediationsG Wissenschaftliche Forschungsvorhaben; finanzielle Förderung der Mediation	330

Inhaltsübersicht

§ 8 MediationsG Evaluierung.....	339
§ 9 MediationsG Übergangsbestimmung	364
Artikel 2	
Änderung der Zivilprozessordnung	368
§ 41 ZPO Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes	370
§ 159 ZPO Protokollaufnahme	373
§ 253 ZPO Klageschrift	373
§ 278 ZPO Gütliche Streitbeilegung, Güteverhandlung, Vergleich.....	378
§ 278 a ZPO Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung.....	396
Artikel 3	
Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	405
Vorbemerkung.....	406
§ 23 FamFG Verfahrenseinleitender Antrag.....	407
§ 28 FamFG Verfahrensleitung	411
§ 36 FamFG Vergleich	412
§ 36 a FamFG Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung	415
§ 81 FamFG Grundsatz der Kostenpflicht	420
§ 135 FamFG Außergerichtliche Konfliktbeilegung über Folgesachen	424
§ 150 FamFG Kosten in Scheidungssachen und Folgesachen	430
§ 155 FamFG Vorrang- und Beschleunigungsgebot	433
§ 156 FamFG Hinwirken auf Einvernehmen	434
Artikel 4	
Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes	439
§ 54 ArbGG Güteverfahren	439
§ 54 a ArbGG Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung	440
Artikel 5	
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	457
§ 202 SGG Entsprechende Anwendung des GVG und der ZPO ...	457
Artikel 6	
Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung	465
§ 173 VwGO Entsprechende Anwendung des GVG und der ZPO	465

Artikel 7 und 7 a	
Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten (GKG) sowie	
Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen	
(FamGKG)	473
§ 69 b GKG Verordnungsermächtigung	473
§ 61 a FamGKG Verordnungsermächtigung	473
Artikel 8	
Änderung der Finanzgerichtsordnung	481
§ 155 FGO Anwendung von GVG und von ZPO	481
Artikel 9	
Inkrafttreten	488

2. Weitere Kommentierungen

I. Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten	
 Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung	
 – ZMediatAusbV).....	489
§ 1 ZMediatAusbV Anwendungsbereich	489
§ 2 ZMediatAusbV Ausbildung zum zertifizierten Mediator	490
§ 3 ZMediatAusbV Fortbildungsveranstaltung.....	506
§ 4 ZMediatAusbV Fortbildung durch Einzelsupervision	511
§ 5 ZMediatAusbV Anforderungen an Aus- und	
Fortbildungseinrichtungen.....	514
§ 6 ZMediatAusbV Gleichwertige im Ausland erworbene	
Qualifikation	516
§ 7 ZMediatAusbV Übergangsbestimmungen	520
§ 8 ZMediatAusbV Inkrafttreten	526
II. Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen	
 (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG).....	527
§ 1 RDG Anwendungsbereich.....	530
§ 2 RDG Begriff der Rechtsdienstleistung	533
§ 3 RDG Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher	
Rechtsdienstleistungen.....	547
§ 4 RDG Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht	551
§ 5 RDG Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer	
anderen Tätigkeit.....	552
§ 6 RDG Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen	556

Inhaltsübersicht

§ 7 RDG Berufs- und Interessenvereinigungen, Genossenschaften	558
§ 8 RDG Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen	559
§ 9 RDG Untersagung von Rechtsdienstleistungen	561
§§ 10–15 b RDG	563
§§ 16, 17 RDG	564
§§ 18–20 RDG	564
III. Verjährungshemmung und Lauf von Ausschlussfristen	565
§ 203 BGB Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen	565

Teil 3
Anwendungsfelder und Schnittstellen

A. Mediation und Konfliktmanagement in Wirtschaft und Gesellschaft	577
B. Mediationen zwischen Unternehmen	586
C. Innerbetriebliche Mediation	611
D. Mediation in individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Konflikten	635
E. Mediation in privaten Bausachen	647
F. Intellectual Property und Mediation	680
G. Familien- und Scheidungsmediation (inkl. grenzüberschreitender Aspekte)	691
H. Mediation und Konfliktvorsorge in Erbangelegenheiten	716
I. Mediation in der steuerberatenden Praxis	738
J. Konfliktmanagement und Mediation in der Versicherungswirtschaft	751
K. Gerichtliche Mediation, Güterichter-Modell und Güterichter ...	776
L. Mediationsbegleitung durch Rechtsanwälte	812
M. Mediation aus notarieller Sicht	844
N. Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit	870
O. Verbraucherschlichtung und Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)	887

Anhang

Europäischer Verhaltenskodex für Mediatoren	921
Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	925
Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten)	932
Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten)	955
Stichwortverzeichnis	969

Bearbeiterverzeichnis

Dr. Christof Berlin

Rechtsanwalt, Schlichter und Mediator, Berlin

Dr. Detlev Berning

Rechtsanwalt und Mediator, Hannover

Prof. Dr. Renate Dendorfer-Ditges, LL.M., MBA

Rechtsanwältin, Schiedsrichterin und Mediatorin, München/Bonn

Prof. Dr. Ulla Gläßer, LL.M.

Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)

Nils Goltermann, MM

Rechtsanwalt und Mediator, Frankfurt am Main

Dr. Michael Groß

Rechtsanwalt und Mediator, München

Dr. Andreas Hacke

Rechtsanwalt, Mediator und Schiedsrichter, Düsseldorf

Dr. Ulrich Hagel

Syndikusanwalt Bombardier und Mediator, Hennigsdorf

Prof. Dr. Martin Jung

Rechtsanwalt, Mediator und Schiedsrichter, Berlin

Prof. Dr. Lars Kirchhoff

Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)

Dr. Jürgen Klowitz

Rechtsanwalt und Mediator, Neuss

Dr. Hans-Jörg Korte

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Minden

Prof. Dr. Kai von Lewinski

Universität Passau

Dr. Anna-Julka Lilja, LL.M.

Rechtsanwältin und Mediatorin, Berlin

Dr. Lambert Löer

Vorsitzender Richter am Landgericht Paderborn

Dr. Julian von Lucius, LL.M.

Rechtsanwalt und Mediator, Berlin

Roland Lukas

roland lukas KONFLIKTLÖSUNGEN, Frankfurt am Main

Christoph Cornelius Paul

Rechtsanwalt, Mediator und Notar, Berlin

Andreas Schmitz-Vornmoor

Notar und Mediator, Remscheid

Dr. Holger Thomas, MM

Rechtsanwalt und Mediator, Frankfurt am Main

Bearbeiterverzeichnis

Andreas Tietz

Richter, Amtsgericht Erding

Christoph Weber

Rechtsanwalt und Mediator, Berlin

Prof. Dr. Domenik Henning Wendt, LL.M.

Frankfurt University of Applied Sciences, Frankfurt am Main

chen Bereich die rechtliche Beratung umfasst.⁵⁷ Dass aber die Rechtswahrnehmungsgleichheit verletzt ist, wenn eine Mediation angeregt wurde ohne obligatorisch zu sein, ist indes zweifelhaft. Der Partei steht es schließlich frei, der Anregung zu folgen oder auch nicht. Eine unterbleibende Differenzierung zwischen obligatorischer und angeregter Mediation dürfte zu einer Überspannung des Schutzzumfangs von Art. 3 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 1, 3 GG führen.⁵⁸ Es ist zu erwarten, dass das Bundesverfassungsgericht im Rahmen einer Vorlage durch die Gerichte mit dieser Frage befasst werden wird.

§ 8 MediationsG Evaluierung

(1) ¹Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 26. Juli 2017, auch unter Berücksichtigung der kostenrechtlichen Länderöffnungsklauseln, über die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Entwicklung der Mediation in Deutschland und über die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediatoren. ²In dem Bericht ist insbesondere zu untersuchen und zu bewerten, ob aus Gründen der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes weitere gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung von Mediatoren notwendig sind.

(2) Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung diese vorschlagen.

Literatur:

Alexander (Hrsg.), *Global Trends in Mediation*, 2. Aufl. 2006; Alexander/Walsh/Svatos (Hrsg.), *The EU Mediation Law Handbook: Regulatory Robustness Ratings for Mediation Regimes*, 2017; Alexander/Steffek, *Mediation Series – Making Mediation Law*, 2016; Becker, *Qualitätssicherung von und in Konfliktmanagement-Systemen*, in: Gläßer/Kirchhoff/Wendenburg (Hrsg.), *Konfliktmanagement in der Wirtschaft*, 2014, S. 457 ff.; Bond, *Mediation and Culture: The Example of the ICC International Mediation Competition*, *Negotiation Journal* 2013, 315; Böhret/Konzendorf, *Handbuch Gesetzesfolgenabschätzung*, 2001; Breidenbach/Gläßer, *Selbstbestimmung und Selbstverantwortung im Spektrum der Mediationsziele*, *KON:SENS – Zeitschrift für Mediation* 1999, 207; Bundesregierung, *Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Mediationsgesetzes auf die Entwicklung der Mediation in Deutschland und über die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediatoren – BT-Drs. 18/13178*, 14.6.2017; Busmann, *Die Methodik der prospektiven Gesetzesevaluation*, *Gesetzgebung heute* 1997, 109; Dauner, *Qualitätssicherung der Mediation im Spannungsfeld von Markt und Regulierung*, 2015; Deutsche Gesellschaft für Evaluation, *Standards für Evaluation*, 2008; Directorate General for Internal Policies (Policy Department C: *Citizen's Rights and Constitutional Affairs*), *The Implementation of the Mediation Directive – Compilation of In-depth Analyses*, 29. November 2016; Dass., *“Rebooting” the Mediation Directive – Assessing the Limited Impact of its Implementation and Proposing*

57 BVerfG 14.10.2008 – 1 BvR 2310/06 = BVerfGE 122, 39-63 = NJW 2009, 209-214, Rn. 34.

58 In diesem Sinne OLG Dresden NJW-RR 2007, 80 f.; Thomas/Putzo/Reichold/Hüftege FamFG § 135 Rn. 7; Prütting/Helms/Helms FamFG § 36 a Rn. 17; Effer-Ube NJW 2013, 3333 f. Greger/Unberath/Steffek/Greger bejaht allerdings eine aus der Verfassung abzuleitende Pflicht des Gesetzgebers, eine Rechtsgrundlage für Mediationskostenhilfe zu schaffen, § 7 Rn. 17. Zur fehlenden gesetzlichen Grundlage für die Beauftragung eines Mediators durch das Gericht und dessen Vergütungsanspruch bei dennoch erfolgter Beauftragung vgl. OLG Koblenz 21.1.2014 – 13 WF 43/14 = ZKM 2014, 71 f.

Measures to Increase the Number of Mediations in the EU, Januar 2014; *Esplugues/Iglesias/Palao*, Civil and Commercial Mediation in Europe – Cross-Border Mediation (Vol. II), 2014; *Europäische Kommission*, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, 26.8.2016; *Europäische Kommission*, Study for an evaluation and implementation of Directive 2008/52/EC – the ‘Mediation Directive’ – Final Report, 16.3.2016; *Gläßer* Auf dem Weg zu einem europäischen Verfahrensverständnis? Ein vergleichender Blick auf die Umsetzung der EU-Mediationsrichtlinie in Deutschland und Italien, in: *Witzleb/Ellger/Mankowski/Merkt/Remien* (Hrsg.), Festschrift für Dieter Martiny zum 70. Geburtstag, 2014, S. 735 ff.; *dies./Negele/Schroeter*, Qualitätssicherung von Mediation, ZKM 2008, 181; *Greger/Unberath/Steffek*, Recht der alternativen Konfliktlösung, Kommentar, 2. Aufl. 2016; *Grimm*, Gesetzesfolgenabschätzung – Möglichkeiten und Grenzen aus der Sicht des Parlaments, ZRP 2000, 87; *Höland*, Zum Stand der Gesetzesevaluation in der Bundesrepublik Deutschland – Praktische und methodische Anmerkungen, Zeitschrift für Gesetzgebung 1994, 372; *Hopt/Steffek*, Mediation – Rechtsstatsachen, Rechtsvergleich, Regelungen, 2008; *dies.* (Hrsg.), Mediation – Principles and Regulation in Comparative Perspective, 2013; *Institut für Demoskopie Allensbach*, Einstellung der deutschen Bevölkerung zum Rechtssystem und zur Mediation, ROLAND Rechtsreport 2017; *Institut für Demoskopie Allensbach*, Einstellung der deutschen Bevölkerung zum Rechtssystem und zur Mediation, ROLAND Rechtsreport 2016; *Jantz/Veit*, Bessere Rechtsetzung durch Befristungs- und Evaluationsklauseln, Gutachten der Bertelsmann Stiftung, Mai 2010; *Karpen*, Gesetzesfolgenabschätzung – Ein Mittel zur Entlastung von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung? ZRP 2002, 443; *ders.*, Gesetzescheck (2005-2007): Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung von Gesetzen, ZRP 2008, 97; *Kilian/Hoffmann*, Das Gesetz zur Förderung der Mediation – *nomen est omen?*, ZKM 2015, 176; *Lang-Sasse*, Mediationsstile und deren Merkmale – Ergebnis einer wissenschaftlichen Untersuchung im Rahmen der VI. ICC International Commercial Mediation Competition in Paris 2011, ZKM 2013, 54; *Nickel*, Grundlagen von Beratungs- und Prozesskostenhilfe in Kindschaftssachen, NJW 2011, 1117; *Paul*, Das erfreuliche Ende eines langen Gesetzgebungsverfahrens, ZKM 2012, 132; *Rottmann*, Institutionelle Möglichkeiten einer systematischen Wirkungskontrolle von Normen, ZRP 2003, 61; *Schoneville/Schoneville*, The Variegated Landscape of Mediation – A Comparative Study of Mediation Regulation and Practices in Europe and the World, 2014; *Seckelmann*, Neue Aufgaben für den Nationalen Normenkontrollrat – Perspektiven für die Folgenabschätzung von Gesetzen?, ZRP 2010, 213; *Steffek*, Rechtsvergleichende Erfahrungen für die Regelung der Mediation, RabelsZ 74 (2010), 841; *ders.*, Rechtsfragen der Mediation und des Güterichterverfahrens – Rechtsanwendung und Regulierung im Spiegel von Rechtsvergleich und Rechtsstatsachen, ZEuP 2013, 529; *ders./Unberath* (Hrsg.), Regulating Dispute Resolution – ADR and Access to Justice at the Crossroads, 2014; *Stockmann*, Einführung in die Evaluation, in: *Stockmann* (Hrsg.), Handbuch zur Evaluation, 2007, S. 24 ff.; *Ziekow/Debus/Piesker*, Leitfaden zur Durchführung von expert-Gesetzesevaluationen unter besonderer Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Folgen, Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation, 2012.

I. Regelungshintergrund und -kontext	1	2. Evaluierungsfrist und Vorlage des Evaluationsberichts.....	17
1. Erwägungen des Gesetzgebers.....	1	3. Vorgehen im Rahmen der Evaluierung.....	18
2. Grundsätzliches zum Ansatz der Gesetzesevaluation.....	4	a) Evaluationsverantwortliche und -beteiligte.....	19
II. Die Evaluierung der europäischen Mediations-Richtlinie ...	8	b) Evaluationskriterien....	21
III. Die Evaluierung des deutschen Mediationsgesetzes	16	c) Evaluationsmethodik ...	25
1. Form und Themenfelder der Evaluierung.....	16	4. Ergebnisse der Evaluierung – Befunde und Empfehlungen.....	27
		a) Auswertung von Rechtsprechung und Literatur	28

b) Empirische Befunde.....	29	c) Schlussfolgerungen und Empfehlungen bezüglich der weiteren rechtlichen Regulierung	43
aa) Entwicklung der Mediation in Deutschland	30	aa) Keine Erforderlichkeit einer finanziellen Förderung der Mediation durch „Mediationskostenhilfe“	44
(1) Auswirkungen des MediationsG auf die Nutzung von Mediation und die Tätigkeit von Mediatoren.....	31	bb) Keine Erforderlichkeit von Sonderregelungen der Vollstreckbarkeit von Mediationsvereinbarungen.....	45
(2) Bekanntheit und Akzeptanz der Mediation.....	32	cc) Keine Erforderlichkeit einer Veränderung der ZMediatAusbV	46
(3) Auswirkungen der Mediation auf die Vermeidung oder einvernehmliche Beendigung justizieller Verfahren...	33	dd) Stellungnahme	47
bb) Auswirkungen der kostenrechtlichen Länderöffnungsklauseln.....	34	IV. Abgleich der Evaluationsergebnisse auf deutscher und europäischer Ebene.....	48
cc) Aus- und Fortbildung der Mediatoren	35	V. Ausblick.....	51

I. Regelungshintergrund und -kontext

1. Erwägungen des Gesetzgebers. Gesetzesfolgenabschätzungen und Gesetzesevaluationen dienen der **Verwirklichung des Konzeptes eines „rationalen Staates“**, indem sie dem Gesetzgeber als Mittel der Selbstvergewisserung über die prospektiven oder eingetretenen Wirkungen seines Tuns dienen.¹

Der gesetzgeberische Ansatz, in einem neuen Gesetz direkt und explizit eine Pflicht zur (selbstkritischen) Evaluierung und darauf aufbauend ggf zur normativen Nachbesserung zu verankern, die teilweise auch mit einer grundsätzlichen Befristung der Gültigkeit der Rechtsvorschrift verbunden wird (sog. „Sunset Legislation“²), wird verstärkt seit Mitte der 1990er Jahre praktiziert³ und ist als wichtiges Instrument international zu beobachtender Reformbestrebungen mit dem **Ziel einer besseren Rechtssetzung („better regulation“)** zu sehen.⁴

Das MediationsG ist insofern nicht das erste bundesdeutsche Gesetz mit einer Evaluierungsklausel.⁵ Evaluationsnormen finden sich zB auch in § 17 Visa-Warndateigesetz (VWDG), in Art. 4 Bundeskinderschutzgesetz

1 *Seckelmann* ZRP 2010, 213 (216).

2 Spezifisch dazu mit internationalem Vergleichsmaterial und zahlreichen weiteren Nachweisen *Jantz/Veit*, *Bessere Rechtsetzung durch Befristungs- und Evaluationsklauseln*, Mai 2010.

3 Siehe dazu *Grimm* ZRP 2000, 87 sowie *Rottmann* ZRP 2003, 61.

4 Siehe dazu *Jantz/Veit*, S. 9 f. Grundsätzlich wird bei der Betrachtung der Qualität von Gesetzgebung zwischen Regulierungsqualität („better regulation“), Vollzugsqualität („good administration“) und der Qualität des Regierens sowie der Umsetzung von Normen („good governance“) unterschieden; siehe dazu *Karpen* ZRP 2008, 97.

5 Siehe dazu auch *Seckelmann* ZRP 2010, 213 (216).

2. Weitere Kommentierungen

I. Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung – ZMediatAusbV)*

Vom 21. August 2016 (BGBl. I S. 1994)
(FNA 302-7-1)

Literatur:

Siehe Literaturnachweise zu § 5 MediationsG.

§ 1 ZMediatAusbV Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. die Ausbildung zum zertifizierten Mediator,
2. die Fortbildung des zertifizierten Mediators sowie
3. Anforderungen an die Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung nach den Nummern 1 und 2.

Im Kern beschränkt sich die ZMediatAusbV auf die Festlegung der Inhalte für die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren. Daneben beschreibt sie die Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen. Auf diese drei Punkte ist gem. § 1 Nr. 1 bis 3 ZMediatAusbV auch ihr **Anwendungsbereich** ausdrücklich beschränkt. Die ZMediatAusbV enthält damit weder Regelungen für ein behördliches Zulassungssystem noch für eine behördliche Kontrolle der Ausbildung. Letzteres ist darauf zurückzuführen, dass das BMJV § 6 MediationsG nicht als hinreichende Ermächtigungsgrundlage für derartige staatliche Kontroll- oder Zulassungsmechanismen ansieht.¹ Dieser Einschätzung ist zuzustimmen, weil § 6 S. 1 MediationsG schon seinem Wortlaut nach ausschließlich dazu ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Aus- und Fortbildung des zertifizierten Mediators sowie Anforderungen an die Aus- und Fortbildungseinrichtungen zu erlassen. Eine darüber hinausgehende Auslegung ließe sich nicht mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Art. 80 Abs. 1 GG in Übereinstimmung bringen (hierzu → MediationsG § 6 Rn. 7 f.). Ergänzend hierzu wurde bereits im Rahmen der Begründung des – insoweit inhaltsgleichen – § 1 RefE ZMediatAusbV darauf verwiesen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers auch aus Kostengründen und Gründen der Entbürokratisierung im Rah-

* Auf Grund des § 6 des Mediationsgesetzes, der durch Artikel 135 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

1 So schon die Begründung zum RefE ZMediatAusbV, dort S. 11.

men der Zertifizierung auf keine unmittelbare oder mittelbare staatliche Stelle zurückgegriffen werden sollte.²

§ 2 ZMediatAusbV Ausbildung zum zertifizierten Mediator

(1) Als zertifizierter Mediator darf sich nur bezeichnen, wer eine Ausbildung zum zertifizierten Mediator abgeschlossen hat.

(2) Die Ausbildung zum zertifizierten Mediator setzt sich zusammen aus einem Ausbildungslehrgang und einer Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation.

(3) Der Ausbildungslehrgang muss die in der Anlage aufgeführten Inhalte vermitteln und auch praktische Übungen und Rollenspiele umfassen.

(4) Der Umfang des Ausbildungslehrgangs beträgt insgesamt mindestens 120 Präsenzzeitstunden. Die jeweiligen Inhalte des Ausbildungslehrgangs müssen mindestens die in Spalte III der Anlage aufgeführten Zeitstunden umfassen.

(5) Während des Ausbildungslehrgangs oder innerhalb eines Jahres nach dessen erfolgreicher Beendigung müssen die Ausbildungsteilnehmenden an einer Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation teilgenommen haben.

(6) Über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung ist von der Ausbildungseinrichtung eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung darf erst ausgestellt werden, wenn der gesamte nach den Absätzen 3 und 4 vorgeschriebene Ausbildungslehrgang erfolgreich beendet und die Einzelsupervision nach Absatz 5 durchgeführt ist. Die Bescheinigung muss enthalten:

1. Name, Vornamen und Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen,
2. Name und Anschrift der Ausbildungseinrichtung,
3. Datum und Ort der Ausbildung,
4. gemäß Anlage vermittelte Inhalte des Ausbildungslehrgangs und die jeweils darauf verwendeten Zeitstunden,
5. Datum und Ort der durchgeführten Einzelsupervision sowie
6. Name und Anschrift des Supervisors.

- 1 Nach § 2 Abs. 1 ZMediatAusbV darf sich als zertifizierter Mediator nur bezeichnen, wer eine Ausbildung zum zertifizierten Mediator abgeschlossen hat. § 2 RefE ZMediatAusbV erhob demgegenüber unter der Überschrift „Grundqualifikationen“ mit dem berufsqualifizierenden Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Hochschulstudiums (§ 2 Nr. 1 RefE ZMediatAusbV) sowie einer mindestens zweijährigen praktischen berufli-

2 Begründung zum RefE ZMediatAusbV, S. 11. Das weitere dort genannte Motiv, nämlich den interessierten Kreisen – insbesondere den maßgeblichen Mediatoren- und Berufsverbänden, den berufsständischen Kammern, den Industrie- und Handelskammern sowie andere gesellschaftliche Gruppen – die Gelegenheit einzuräumen, sich aus eigener Initiative auf ein privatrechtliches „Gütesiegel“ für solche Ausbildungen zu einigen, hat sich zwischenzeitlich allerdings deutlich relativiert. Eine derartige Einigung ist bislang weder erfolgt noch ist sie absehbar, → MediationsG § 6 Rn. 7, 51.

chen Tätigkeit (§ 2 Nr. 2 RefE ZMediatAusbV) noch zwei Merkmale zu zusätzlichen Voraussetzungen, sich als zertifizierter Mediator bezeichnen zu dürfen.¹ Aufgrund der kritischen Reaktionen, die dieser Vorschlag hervorgerufen hat, wie auch mit Blick auf kompetenzrechtliche Erwägungen im Zusammenhang mit § 6 MediationsG hat das BMJV die im Referentenentwurf der Ausbildungsverordnung noch geforderten Grundqualifikationen in der ZMediatAusbV gestrichen.² Das Erfordernis des berufsqualifizierenden Abschlusses einer Berufsausbildung oder eines Hochschulstudiums bleibt als definierte Anforderung an Lehrkräfte jedoch im Rahmen von § 5 Abs. 1 Nr. 1 ZMediatAusbV relevant (→ ZMediatAusbV § 5 Rn. 1 f.).

Die Erfordernisse an die Ausbildung, denen der zertifizierte Mediator genügen muss, beschreibt § 2 ZMediatAusbV in seinen Abs. 2 bis 5. Dabei stellt § 2 Abs. 2 ZMediatAusbV zunächst klar, dass sich die Ausbildung aus einem Ausbildungslehrgang *und* einer Einzelsupervision zusammensetzt, die im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation absolviert werden muss. Diese Supervision kann nach § 2 Abs. 5 ZMediatAusbV wahlweise während des Ausbildungslehrganges oder innerhalb eines Jahres nach dessen erfolgreicher Beendigung durchgeführt werden. § 2 Abs. 3 ZMediatAusbV beschreibt unter Bezugnahme auf die Anlage „Inhalte des Ausbildungslehrgangs“ die Pflichtinhalte der Ausbildung. Konkretisierend gibt § 2 Abs. 4 ZMediatAusbV die Mindestdauer des Ausbildungslehrganges mit 120 Präsenzzeitstunden vor und regelt die Gewichtung der Ausbildungsinhalte dahin gehend, dass diese mindestens die in Spalte III der Anlage aufgeführten Zeitstunden umfassen müssen.

Im Unterschied zum RefE ZMediatAusbV, der lediglich von Zeitstunden sprach, stellt § 2 Abs. 4 ZMediatAusbV nunmehr klar, dass die geforderten 120 Zeitstunden als **Präsenzzeitstunden** zu absolvieren sind. Damit sollte verhindert werden, dass der Ausbildungslehrgang im Selbststudium und damit unter Verzicht auf die persönliche Interaktion mit dem Ausbilder und anderen Teilnehmern des Ausbildungslehrganges durchgeführt wird.³ Ausdrücklich nicht ausgeschlossen werden sollte damit die Möglichkeit, eine Ausbildung zum zertifizierten Mediator auch im Wege des **Fernstudiums** zu ermöglichen.⁴ Erforderlich ist allerdings auch in diesem Fall, dass

1 Der Referentenentwurf der ZMediatAusbV ist auf der Homepage des BMJV nicht mehr eingestellt, kann aber noch hier abgerufen werden: www.deutscher-mediationsrat.de/downloads/RVO_MedG.pdf (zuletzt abgerufen am 20.2.2017); eine eingehende Kommentierung des Referentenentwurfs findet sich in der Voraufgabe dieses Kommentars.

2 Siehe *Eicher* ZKM 2016, 160 (163). Ob damit zugleich dem Umstand Rechnung getragen werden sollte, dass die mediative Kernkompetenz überwiegend auf Talent und Charisma und weniger auf beruflicher Bildung basiert (so *Röthemeyer* ZKM 2016, 196 (196)), ist allerdings zu bezweifeln. Auch und gerade im Rahmen der anspruchsvollen und verantwortungsvollen Tätigkeit des Mediators ist es von Nutzen, wenn dieser – neben seinen mediationsspezifischen Kenntnissen und Erfahrungen – ein gewisses Maß an allgemeiner Lebens- und Berufserfahrung einbringt. Das Abstellen auf Grundqualifikationen – wie in § 2 RefE ZMediatAusbV noch vorgesehen – wäre zur gesetzgeberisch gewünschten Differenzierung zwischen „einfachem“ und zertifizierten Mediator im Ergebnis jedenfalls nicht zu beanstanden gewesen.

3 *Eicher* ZKM 2017, 160 (161).

4 *Eicher* ZKM 2017, 160 (161).

Stichwortverzeichnis

Die mageren Ziffern verweisen auf die Teile, die fetten Zahlen auf die Paragraphen (bei Teil 2) bzw die fetten Buchstaben auf die Einzelbeiträge (bei Teil 3) und die kursiven Zahlen beziehen sich auf die Randnummern. Bei Verweisen auf Teil 1 werden lediglich die Randnummern angegeben.

- Abbruch des Mediationsverfahrens
 - 2 2 **MediationsG** 102, 135 f., 189 f.
- Abfindung 3 D 15, 25
- Ablauf des Mediationsverfahrens
 - 2 2 **MediationsG** 81 f.
- Ablauffrist 2 203 BGB 12
- Ablehnungsrecht
 - 2 2 **MediationsG** 63 ff.
- Abmahnung 2 9 RDG 7
- Abrechnung
 - notarielle Mediation 3 M 36 ff.
- Abschluss der Ausbildung des zertifizierten Mediators
 - Praxiserfahrung als Bestandteil der Ausbildung 2 6 **MediationsG** 28
- Abschluss der Mediation
 - 2 2 **MediationsG** 243 ff.; 3 L 40
 - Einigung 2 2 **MediationsG** 244
 - informelle Absprachen
 - 2 2 **MediationsG** 246
 - Mediationsvergleich 3 L 40
 - Rechtsanwalt 3 L 40
- Abschlussvereinbarung
 - 2 2 **MediationsG** 15, 244, 258, 295 ff.; 2 2 RDG 20, 37, 39; 2 5 RDG 6; 3 L 40; 3 J 35
 - Anfechtung 2 2 **MediationsG** 281
 - Anforderungen an die Vollstreckungsfähigkeit 1 270
 - Anlagen 1 274
 - Beendigung anhängiger Verfahren 1 273
 - Beteiligte der rechtlichen Prüfung 1 258
 - Dokumentation
 - 2 2 **MediationsG** 296 ff.
 - Einbeziehung des Mediators
 - 2 2 **MediationsG** 252 f.
 - Einbeziehung Dritter
 - 2 2 **MediationsG** 252 f.
 - Einbeziehung von Rechtsanwälten
 - 2 2 **MediationsG** 252 f.
 - Entwurf durch Anwalt 1 260
 - Entwurf durch externe Rechtsberater 1 260
 - Entwurf durch Mediator 1 259
 - Entwurf durch Notar 1 260
 - Entwurfserstellung 1 258
 - Erfolgsaussichten streitige Lösung 1 257
 - externe Beratung
 - 2 2 **MediationsG** 293 f.
 - Fairnesskontrolle 1 252
 - Formerfordernisse
 - 2 2 **MediationsG** 302 ff.
 - Formulierung durch Anwalt eines Medianden 1 261
 - Formulierungshilfe 2 2 RDG 21
 - Formulierungsvorschlag (Gesamtmuster) 1 275 f.
 - Gliederung nach Themen 1 269
 - Gliederung nach verpflichteten Personen 1 269
 - Grad der Verrechtlichung 1 249
 - Grenzen der Vertragsgestaltung 1 257
 - Haftungsfragen
 - 2 2 **MediationsG** 320
 - Hinweise zu präzisen Formulierungen 1 270
 - Interessenprofile als Prüfungsmaßstab 1 253
 - materielle Wirksamkeitsvoraussetzungen 2 2 **MediationsG** 306 ff.
 - Nachhaltigkeit
 - 2 2 **MediationsG** 264
 - notarielle Beurkundung
 - 2 2 **MediationsG** 304
 - Phasen 4 und 5 1 248 ff.
 - Präambel 1 267
 - Praktikabilität und Umsetzbarkeit 1 254
 - Protokollierung 2 2 RDG 20
 - Prüfung der BATNA 1 255
 - Prüfung durch Anwälte 1 259
 - Prüfungskriterien 1 250 ff.
 - Prüfungsmaßstab 1 253
 - rechtliche Expertise 1 249
 - rechtliche Prüfung 1 256 ff.
 - rechtlicher Prüfungsmaßstab 1 256 ff.

- Verfahrenseinleitender Antrag
 - FamFG 2 23 FamFG 1 ff.
- Verfahrensführung
 - 2 2 MediationsG 105 ff.
 - Flexibilität 2 2 MediationsG 25
 - Mediationsstile 2 2 MediationsG 25
- Verfahrensgestaltung
 - Einbeziehung von Rechtsanwälten 2 2 MediationsG 165 ff.
 - Ermessen des Mediators 2 2 MediationsG 121
 - Makroebene 2 2 MediationsG 120
 - mediative 1 50a
 - Mikroebene 2 2 MediationsG 120
 - Stilvielfalt 2 2 MediationsG 121
- Verfahrensgrundsätze 1 75 ff.
 - Freiwilligkeit 1 76
- Verfahrenshinweis
 - Ehevertrag 1 138 f.
 - Erbangelegenheit 3 H 27 ff.
 - Formulierungsvorschlag 1 136 ff.; 3 H 28 ff.
 - Gesellschaftsvertrag 1 140 f.
 - letztwillige Verfügung 1 144
 - Mediationsklausel 1 133 ff.
 - rechtlich unverbindlicher 1 133 ff.; 3 H 27 ff.
 - rechtliche Berater 1 137
 - Vor- und Nachteile 1 133 ff.
 - Vorteile einer Verhandlungslösung 1 142 f.
- Verfahrenskosten 2 7 MediationsG 7
- Verfahrenskostenhilfe
 - Gleichheitsgrundsatz 2 28 FamFG 2 f.
 - Sozialstaatsprinzip 2 28 FamFG 2 f.
- Verfahrensleitung
 - FamFG 2 28 FamFG 1 ff.
- Verfahrensmisbrauch
 - 2 2 MediationsG 220
- Verfahrensordnung
 - 2 4 MediationsG 25
 - institutioneller Anbieter 1 203
- Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns (VomVO)
 - 3 J 3
- Verfahrensregel 2 2 MediationsG 135
- Verfahrensverantwortung
 - 2 2 MediationsG 7
- Verfahrensvereinbarung
 - 2 2 MediationsG 249
- Verfahrensverständnis
 - 2 2 MediationsG 78, 92 f.
- Verfahrensvielfalt
 - Baumediation 3 E 160
- Verfahrenswahl
 - Verfahrensalternativen 2 2 MediationsG 85
- Vergewissern 2 2 MediationsG 95 ff.
- Vergleich 2 2 MediationsG 273, 308; 3 L 40
 - FamFG 2 36 FamFG 1 ff.
- Vergütung 2 5 RDG 10
 - Entfallen 2 9 RDG 6
 - Formulierungsvorschlag, Mediations-Rahmenvertrag 1 227
 - Formulierungsvorschlag, Vor- und Nachbereitungszeiten 1 229
 - Kosten der anwaltlichen Beratung 1 231
 - Leistungskondition 2 9 RDG 6
 - Mediationsklausel 1 171 f.
 - Mediations-Rahmenvertrag, Vor- und Nachbereitungszeiten 1 228 ff.
 - Mediationsvertrag, Übernahme durch dritte Person 1 231
 - Reise- und Übernachtungskosten 1 231
 - Vergütungsthema 3 D 22
- Vergütungsanspruch 3 D 15
- Verhältnis zum MediationsG
 - Rechtsdienstleistungsgesetz 2 Einl. RDG 3 f.
- Verhältnis zur Mediation
 - 2 Einl. RDG 3 f.
- Verhandeln
 - strukturierte Verhandlungen 3 F 19
- Verhandlung 3 A 7
 - Einschlafenlassen 2 203 BGB 11
 - Verjährungshemmung 2 203 BGB 3
- Verhandlungsatmosphäre 3 D 30
- Verhandlungsführung
 - Güterichter 2 54 a ArbGG 16 ff.
- Verhandlungsklausel
 - ADR-Klausel 1 175 f.
 - Formulierungsvorschlag 1 176
- Verhandlungsmethoden
 - im notariellen Beurkundungsverfahren 3 M 45 ff.

Stichwortverzeichnis

- Zertifizierter Mediator 2 5 RDG 13;
2 5 MediationsG 1 ff., 36 ff.; 3 L 24
- Anforderungen
2 6 MediationsG 26 ff.
 - Ausbildungsverordnung
2 5 MediationsG 43 ff.;
2 6 MediationsG 14 ff.
 - Einzelsupervision
2 2 ZMediatAusbV 13
 - Fortbildungsverpflichtung
2 5 MediationsG 45 f.
 - Konsequenzen bei unbefugter Führung der Bezeichnung
2 5 MediationsG 37 f.
 - Praxiserfahrung
2 2 ZMediatAusbV 13
 - Recht zur Bezeichnung als zertifizierter Mediator
2 5 MediationsG 37 ff.
 - Rechtsverordnung nach § 6
2 5 MediationsG 43 ff.
 - Schutz der Berufsbezeichnung
2 5 MediationsG 36
 - Steuerberater 3 I 29
- Zertifizierung
- als untechnischer Begriff
2 6 MediationsG 3
 - des Mediators, rechtliche Einordnung 2 6 MediationsG 1 ff.
 - Notar 3 M 43
- Zertifizierungsstelle
- mögliche Ausgestaltung
2 6 MediationsG 44
 - privat-rechtliche
2 6 MediationsG 7, 8, 41 ff.
 - staatliche 2 6 MediationsG 7, 8, 44
- ZertMediatAusbV
- 2 8 MediationsG 46
 - Stellungnahme 2 8 MediationsG 47
- Zeugnisverweigerungsrecht 3 B 8
- Entbindung 2 4 MediationsG 10, 13
 - Güterichter 2 278 ZPO 27
 - Hilfsperson 2 4 MediationsG 9
 - Strafprozess 2 4 MediationsG 12; 3 B 9
 - Verwaltungsprozess
2 4 MediationsG 11
- Ziel der Ausbildung
- 2 5 MediationsG 24;
 - 2 6 MediationsG 22
- Zivilprozess
- Güteverhandlung 2 3 RDG 10
- ZMediatAusbV 2 8 MediationsG 42
- Erfordernis der Evaluierung
2 6 MediationsG 15
 - Familienmediation 3 G 32
 - Qualitätssicherung
2 8 MediationsG 42
 - Übergangsbestimmungen 2 Art. 9 4
 - zusammenfassende Wertung
2 6 MediationsG 47
- ZOPA 3 B 29
- Zulassungsmodell 2 5 MediationsG 3
- Erfordernis zwingender Gründe des Allgemeininteresses
2 6 MediationsG 11
 - europarechtliche Grenzen
2 6 MediationsG 10
- Zusammenarbeit 3 E 143
- Notar und Mediator 3 M 49 ff.
 - partnerschaftliche 3 E 84
 - Verbesserung 3 D 28 ff.
- Zwangsmediationsversuch 3 J 41
- Zweck und Charakter der Vereinbarung 2 2 MediationsG 246
- Zweitberuf 2 2 RDG 48